

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenwarte

Auf Grund des § 19 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFWEntschVO) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Hohenwarte folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenwarte erhalten für Einsätze auf Antrag ihren entstandenen Verdienstaufschlag nach § 14 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Abs. 2 und 3 erstattet.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu grunde zu legen.
Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit täglicher Heimfahrt wird auf Antrag der Verdienstaufschlag nach § 14 Abs. 2 und 3 erstattet.
Entstandene Fahrtkosten werden nach dem gültigen Reisekostengesetz vergütet.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen über mehrere Tage mit Übernachtung werden die Mehrauslagen nach dem gültigen Reisekostengesetz nach Stufe A vergütet.

§ 3

Entschädigung für selbständig Tätige

- (1) Selbständig Tätige wird der Verdienstaufschlag in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG ersetzt.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Entschädigung im Sinne von § 14 Abs. 4 ThBKG.

Ortsbrandmeister	50,00 €
Gerätewart	25,00 €
FF- Angehöriger für Alarm- und Einsatzplanung	25,00 €
FF- Angehöriger für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	25,00 €
Jugendfeuerwehrwart	25,00 €

§ 5

Verfahren

- (1) Anträge nach § 2 und 3 dieser Satzung sind schriftlich über den Wehrführer unter Beilegung der entsprechenden Nachweise an die Gemeinde zu stellen.
- (2) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das anzugebende Konto.
- (3) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen sind bis zum 01. des Monats zahlungsfällig.
- (4) Ansprüche nach § 5 Abs. 1, die nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden verfallen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. 08. 1994 und Artikel 6 der Euroanpassungssatzung vom 14. 12. 2001 außer Kraft.

Hohenwarte, den 03. 06. 2004

gez. Schulz
Bürgermeister